

ISTVÁN N. KISS, *Budapest*

## STAAT, MASS UND GESELLSCHAFT

(Fragestellung am Beispiel des Königreichs Ungarns, XV.—XIX. Jh.)

### I.

#### STAATSGESETZGEBUNG FÜR DIE EINHEIT DES MASS-SYSTEMS

In historischer Hinsicht ist das *Mass* teilweise das Produkt der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft, teilweise die Voraussetzung deren weiteren Entwicklung. Es verkörpert immer das Interesse bestimmter Gesellschaftsgruppen, seine vermittelnde und verbindende Rolle steht ausser Zweifel. Fast ebenso stark ist aber seine scheidende und determinierende Rolle gegenüber solchen Regionen, die sich anderer Masse bedienen. Die Repäsentanten der Staatsgewalt strebten, ebenso für die Erleichterung der zentralen Administration, wie im Interesse des Fernhandels nach der Einführung eines einheitlichen *Mass-Systems*. Ihre wiederholten Anstrengungen schlugen wegen des Fehlens der adäquaten Wirtschaftsentwicklung, und in erster Linie wegen der sehr langsamen Ausbildung eines Landmarktes, fehl. Nur die volle Blüte des Kapitalismus konnte die wirtschaftlichen Voraussetzungen eines einheitlichen Landmass-Systems sicherstellen.

Die allgemein bekannte Zerstückeltheit der wirtschaftlichgesellschaftlichen Beziehungen des Feudalismus, spiegelt sich sehr gut im Chaos der mittelalterlichen Geld- und *Mass-Systeme*. Einerseits, verhinderte diese Wirrnis die Entwicklung der Produktivkräfte und die Ausdehnung des Warenaustausches, andererseits, warf der Aufschwung der bäuerlichen Warenproduktion und des Marktverkehrs das Problem der Vereinheitlichung der Masse, wenigstens in lokaler Hinsicht, auf. Dieser gegenseitigen Tendenzen zufolge setzte sich aber der Gang der Integration der Masse sehr schwierig durch. Es dauerte jahrhundertlang bis das königliche Recht der Münzprägung zum heutigen Staatsmonopol ähnlich wurde. Die Vereinheitli-

chung der Masse erwies sich als ein noch zäheres Problem, und in den meisten europäischen Staaten konnte das allgemeingültige Mass-System, trotz der offiziellen Verordnungen, bis zur Einführung des metrischen Systems in keiner Weise verwirklicht werden.

Im Königreich Ungarn war die Lage an die feudalen Verhältnisse gemessen, ziemlich günstig, besonders im Bereich der Geldprägung. Seit dem XI Jh. herrschte in Ungarn ausschliesslich ein *zentrales Geldsystem* das über eine reiche Edelmetallbasis verfügte. Jahrhundertlang war das ungarische Königreich, was die Gold- und Silbererzeugung und Ausfuhr anbetrifft, das bedeutendste in Europa.<sup>1</sup> Sein Geldsystem war stabil und die ungarischen Dukaten, die als Muster und Komparationsbasis dienten, umfassten den Grossteil Europas.

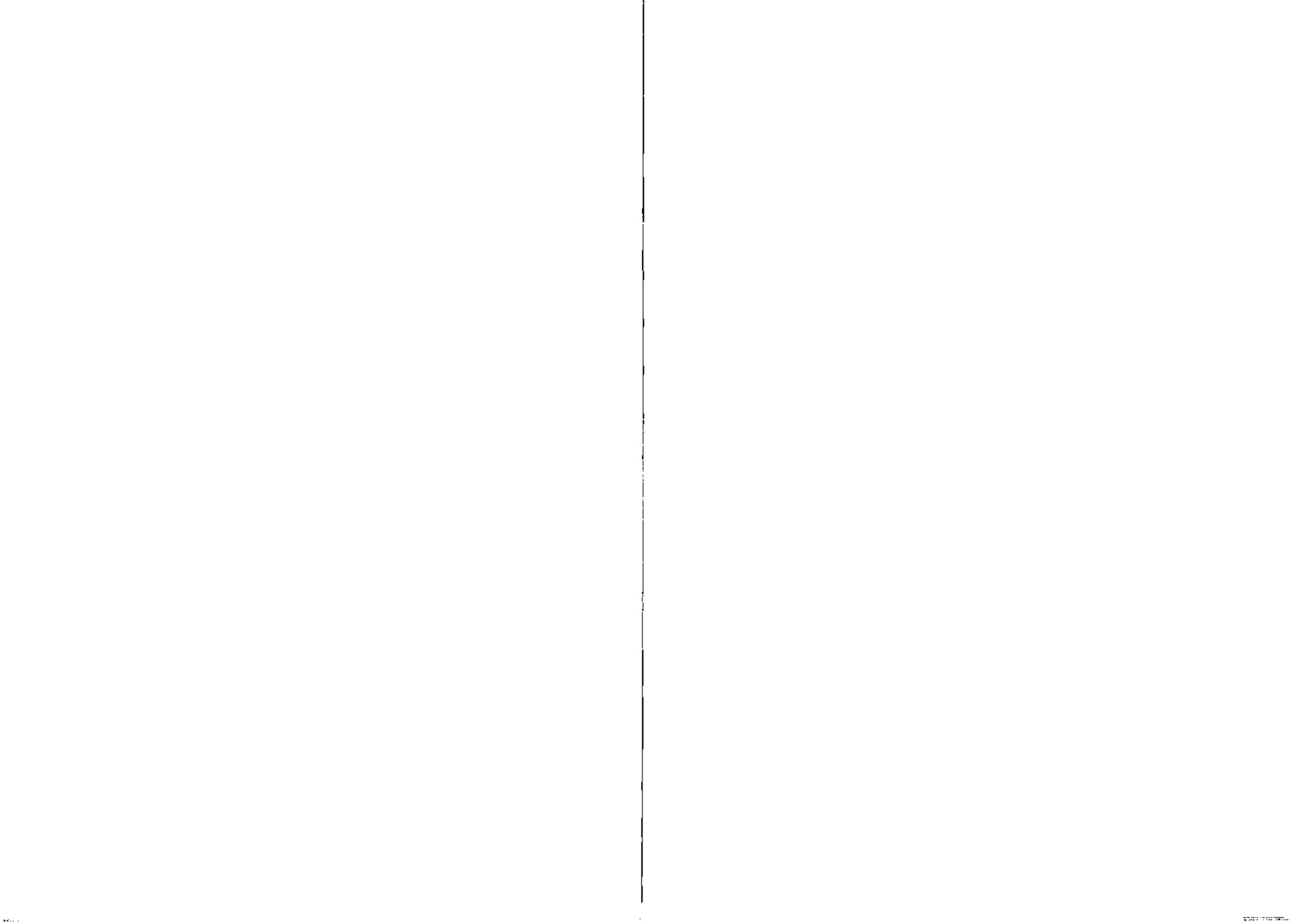
Die Geschichte der Versuche für die Integration der verschiedenen Mass-Systeme des Landes bot kein günstiges Bild dar. Das *Gesetz* des Jahres 1405 schreibt vor, dass das Pfund, die Waage, die Elle und das Hohlmass im ganzen Königreich, in Städten und Marktstellen ebenso, wie in Dörfern nach dem Mass der Stadt Ofen korrigiert werden müssten.<sup>2</sup> Die Kontravenienten des Gesetzes, sollten mit der Beschlagnahme der Ware bestraft werden. Mit den Hohlmassen, aber, die bei der Zehntenerhebung benutzt wurden, musste man eine Ausnahme machen: »diese sollen in ihrer Originalstand und Recht, qualitativ ebenso, wie quantitativ, bewahrt werden.«<sup>3</sup> Die, im Mittelalter gebrauchten Mass-Systeme sind im Grunde genommen *Hohlmasse*. Neben dem Hohlmass, welches ebenso für trockene, wie flüssige Waren angewandt wurde, sind die Länge- und Gewichtsmasse ziemlich zurückgedrängt. Ofters wird auch die Fläche, statt des Joches, in Kübel oder Quartale angegeben.<sup>4</sup> Die allgemeine Anwendung des *Ofner* Mass-Systems konnte kaum durchgeführt werden, weil das II. Dekret des Königs Sigismundus, in demselben Jahr von 1405, wiederholt seinen obligatorischen Gebrauch betonen musste. Interessant ist die Ausdrucksweise des Ge-

<sup>1</sup> *Hóman, Bálint: A magyar királyság pénzügyei és gazdaságpolitikája Károly Róbert korában.* (Die Finanzen und die Wirtschaftspolitik des ungarischen Königreichs unter Károly Róbert.) Budapest, 1921. und *Kováts Ferenc: A magyar arany világtörténelmi jelentősége és kereskedelmi összekötetések a nyugattal a középkorban.* (Die weltgeschichtliche Bedeutung des ungarischen Goldes und unsere Handelsbeziehungen mit dem Westen im Mittelalter.) Történelmi Szemle (Budapest) 1922.

<sup>2</sup> »Quod in omnibus civitatibus, oppidis, castris, et villis et generaliter ubicunque intra ambitum regni nostri, tam in nostris, quam aliorum quorunque sint; libra, statera, ulna, mensura vini, frugum et generaliter omnes res mensurabiles et ponderabiles, penderentur et mensurentur, secundum mensuram civitatis nostrae Budensis«. Magyar Törvénytár (Gesetzensammlung Ungarns) 1405. évi I. decretum I. tc.

<sup>3</sup> »Demptis tantummodo mensuris decimarum et montium tributis vulgo Hegyvám, in Theutonico Pergrecht, ... quos in suis statu et iustitia, quantitate et valore, volumus permanere«. Idem: 1405. évi I. decretum I. tc.

<sup>4</sup> Das Salz (lapis salis) wurde im XVI. Jh. stückenweise und nicht nach dem Gewicht gerechnet.



ner) Masse im ganzen Land vor. Gleichzeitig betont man im Bezug der Erhebung des Bergrechts und des Weinzehntels, dass von dem offiziellen Mass abweichende Einheiten zu benutzen auch hier strengstens verboten sind.<sup>9</sup>

Auch diese Verordnung scheint erfolglos zu sein, weil 12 Jahre später die Statthalterei dem Herrscher melden musste, dass sie die Komitate im Rundbrief zur genauen Durchführung des Gesetzes aufgefordert hat.<sup>10</sup> Wie es aus dem an die Stadt Szeged geschickten Brief ersichtlich wird, mahnt die Statthalterei die lokalen Behörden, dass die Verschiedenheiten des Mass-Systems ebenso den Käufer, wie den Verkäufer benachteiligen.<sup>11</sup> Im Jahre 1729 verlangt schon ein neues Gesetz die Verwirklichung des offiziellen Masses.<sup>12</sup>

Vor der Ausbildung des Landesmarktes repräsentierte jedes Mass ein bescheidenes oder beträchtliches *Gesellschaftsinteresse*. Im allgemeinen hielt man an den lokalen Massen aus wirtschaftlichen Grunde fest, doch gibt es Beispiele auch dafür, dass man ein regionales Mass-System, gegenüber dem offiziellen, aus *kulturellem Traditionalismus* oder gewissermassen aus Nationalgefühl verteidigt. Dies geschah auch in Ungarn des XVIII. Jh. in der Donau-Theiss-Maros Gegend, wo die, aus Serben (Raizen) aufgestellte Grenzmiliz in den betreffenden Komitaten gegen die offiziellen Masse seine mitgebrachten, *türkischen Masseinheiten* sogar mit Gewalt verteidigte. Im Jahre 1727 beschwerte sich das Komitat Arad wegen der raizischen Grenzsoldaten, die die Anwendung der Pressburger Masse auf den Märkten gewaltsam verhinderten.<sup>13</sup> Ein Jahr später meldet das Komitat Bács, dass dem Wiederstand der raizischen Grenzer zufolge, man die Durchführung des offiziellen Mass-Systems nicht durchsetzen kann.<sup>14</sup>

Auch später verbessert sich die Situation kaum: im Jahr 1737 melden Stadt Szeged und Komitat Csongrád der Statthalterei, dass

<sup>9</sup> Idem; 1715. évi 63. és 97. tc.

<sup>10</sup> Meldung der Statthalterei an die Kanzlei, 5. V. 1727. »... ad exigentiam dicti articuli 63. Anni 1715. measuras tam aridarum quam liquidarum rerum, non secus et ulnas et pondera mensuris, ulnis et ponderibus Posoniensibus conforment et accommodent uti aliunde jam saepius hactenus etiam iisdem intimatum fuit, denuo quoque rursus admonuit«. Országos Levéltár (Landesarchiv zu Budapest, im weiteren OL) Kancellária lt. A 23 1727 No 95.

<sup>11</sup> 5. IX. 1727. »... quandoquidem ex disparitate et inaequalitate mensurarum, ulnarum et ponderum magnae sane inter ementes et vendentes confusiones, incommoda imo non raro etiam damna enasci solerent«. OL Kancellária lt. A 23 1727 No 161.

<sup>12</sup> »Quam et mensurarum omnis generis, ad aequalem pariter et uniformem ubique statum reductio, incumbet«. Magyar Törvénytár 1729. évi 14. tc.

<sup>13</sup> 19. VII. 1727. »... intervenientibus nonnullis ex parte nationalis militiae Rascianae impedimentis«. OL Kancellária lt. A 23 1727 No 172.

<sup>14</sup> 3. II. 1728. »Consilium Regium significat comitatum Bácsienssem repraesentavisse, quod status militaris nationalis ibidem existens, dispositiones ejusdem quoad measuras, ulnas, et pondera, non observit«. OL Kancellária lt. A 23 1728 No 56.

die Grenzsoldaten das Landesmassgesetz ausser Acht lassen.<sup>15</sup> Jahre danach, in 1749, geben die Stadt Ujvidék und das Komitat Csongrád bekannt, dass die türkischen Kaufläute, die sich im Lande frei bewegen, von ihren türkischen Massen Gebrauch machen und bei dieser Tätigkeit sie die Unterstützung der raizischen Grenzsoldaten geniessen.<sup>16</sup> In demselben Jahr (1747) erklärt die Komitatsbehörde von Csanád, das schlimmste Hindernis der Einführung des einheitlichen Mass-Systems sei der Umstand, dass in den Soldatensiedlungen und Temeschburger Banat die Bevölkering die türkischen Masse beibehalten hat (Oka, Kupa, Litra etc.).<sup>17</sup> Die Bewegung der raizischen Soldaten war natürlich nur eine der Komponenten der Interessengemeinschaft, die die Bevölkerung zur Aufrechterhaltung der lokalen Masse bewegte.

In der Zwischenzeit, verbesserte sich kaum di Lage, da nahm der Landtag im Jahre 1764 wieder in der Angelegenheit des Massgebrauches Stellung. Einerseits verurteilte er die Missbräuche bei der Zehntelerhebung, anderseits kritisierte und untersagte er den Gebrauch verschiedener Weinmasse auf den Weinbergen und in erster Linie auf dem Submontanum (Tokajer Weingegend!).<sup>18</sup> Die Regierungsbehörden und der Landtag brachten gemeinsam das *neue Massgesetz* vom Jahr 1807 zustande, mit dem Ziel, das Problem, welches jahrhundertlang behandelt, doch im Grunde genommen ungelöst geblieben ist, auf Landesebene und endgültig zu ordnen. Das Gesetz macht den Gebrauch der *Pressburger Masse* obligatorisch und legt die Proportionen fest. So wurde nebst dem Klaffer und Elle, für den Wein, der Pressburger Eimer von 64 Halben und für das Getreide, der Pressburger Metzen von 64 Halben das offizielle Mass. Im *Submontanum* aber, wo man die spezifischen Umstände der regionalen Entwicklung berücksichtigen musste, wurde der Gebrauch der »Fässer« weiterhin geduldet, aber mit der Bedingung, dass die Böttcher nur solche Fässer, die mit 2 2/3 Pressburger Eimer gleich sind, produzieren dürfen. Der kommerzielle Gebrauch wird solcher Fässer bei schwerer Strafe untersagt, die keine Kontrolle und Brandmarkung haben.<sup>19</sup> Es muss festgestellt werden, dass im Zeitpunkt des neuen Gesetzes, der Pressburger Eimer und Metzen

<sup>15</sup> 8. X. 1737. »... ut militares tam praesidiarii, quam ad Tybiscum positii ... mensura Poseniensi in posterum utantur ... comitatus Csongradiensis exponat ... ex parte militarium lege praescriptas mensuras non observari«. OL Kancellária It. A 23 1737 No 464.

<sup>16</sup> 21. XI. 1749. »Turcae ... in partibus illis quaestum foventes, ponderibus et mensuris Turcicis utantur et alioquin sub protectione ibidem militari existentes«. OL Kancellária It. A 23 1749 No 450.

<sup>17</sup> 12. XI. 1749. »loca militaria ... et Banatus Temesiensis mensuras aridarum et liquidarum rerum Turcicas retineant et loco ponderis Turcicam libram oka vocitatum, pro mediis autem et sextariis, kupa et litra nuncupatas mensuras habeant«. OL Kancellária It. A 23 1749 No 451.

<sup>18</sup> Magyar Törvénytár 1764. évi 29 tc.

<sup>19</sup> Idem: 1807. évi 22. tc.

nur in den westlichen Komitaten verbreitet sind, und sie konnten im allgemeinen nur langsam an Boden gewinnen. Im 1813 wurde die grössere Variante des Pressburger Metzens (62,48 L.) wieder als offizielles Mass eingesetzt.

In den Motivberichten der Massgesetze des XVII. und XVIII. Jh. werden die, durch den Gebrauch der verschiedenen Masseinheiten verursachten, Schaden und Schwierigkeiten immer betont. Aber die Beharrlichkeit im Gebrauch der lokalen Masse war derart stark, dass in bestimmten Fällen selbst das Landesgesetz Ausnahmen machen musste. So z. B. liess im Jahr 1807 das Gesetz der Massvereinheitlichung den Gebrauch des »Gönczer Fasses« im Handelverkehr des Submontanum frei.

Hinsichtlich dessen, dass die Sache der Integration der Masse 5 Jahrhunderte lang nur als Zielsetzung und Bestrebung der Regierung und des Landtages gegolten hat, ist es ja überraschend, wie schnell und erfolgreich sich der VIII. Artikel des Gesetzes vom 1874., d. h. die Einführung des metrischen Systems in Ungarn durchsetzen konnte. Allerdings, lag die vorherige Erfolgslosigkeit ebenso nicht an der fehlenden Bestrebung der feudalen Regierungen, wie der spätere Erfolg, an der Vollständigkeit der Bürokratie des auslaufenden XIX. Jahrhunderts, sondern es lag ausschliesslich und allein an der *Entwicklung des Kapitalismus* in Ungarn, an der Ausbildung und Kräftigung des *inneren Marktes*. Diese Grundverschiebung der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Verhältnisse machte die Masslage reif, um geordnet zu sein. Die bereits vorhandenen Voraussetzungen sicherten den raschen Erfolg der Verbreitung des metrischen Systems.

## II.

### DAS HOHLMASS-SYSTEM IM XVI.—XIX. JAHRHUNDERT

Die Versuche der Zentralgewalt um die Vereinheitlichung der Mass-Systeme durchzuführen — wie wir es vorher überblicken konnten — blieben ziemlich erfolglos. Es sei, dass wir die Masse eines *Landesteiles* auf Grund der uns zur Verfügung stehenden Daten studieren möchten, konfrontieren wir demselben Chaos, wie auf Landesebene; und diese Verhältnisse sind die gleichen in jeder Region. Die lokalen Masse lebten, wenn auch mit einigen Verschiebungen, bis zum Erscheinen des metrischen Systems fort. Eine spezifische Schwierigkeit bietet der Umstand, dass eine allgemeine Massgeschichte für Ungarn noch nicht erschienen ist. Die bezügliche Quellenmaterie zerstreut sich in allen Archivständen der ungarischen Geschichte vor 1848, die eine umfassende Analyse und allgültige Bewertung fast illusorisch macht.<sup>20</sup>

<sup>20</sup> Die bis heute beste Zusammenfassung des ungarischen Hohlmass-Systems wurde vor 40 Jahren geschrieben. *Léderer, Emma: Régi magyar úrmér-*

Den Grund unseres Mass-Systems bildeten die, für trockene oder flüssige Ware gleich anwendbaren Hohlmasse. Schon im XI.—XIV. Jh. kommt ein Kübel (*cubulus*) vor, aber dieser lateinischer Ausdruck ist kaum mehr, als ein Sammelbegriff für verschiedene Mass-einheiten. Mindestens haben wir keine handfesten Beweise für das mittelalterliche Vorhandensein eines originellen »Ur-Kübel«. <sup>21</sup> Es ist Tatsache, dass man in den, seit der Mitte des XVI. Jh.-s schon massenhaften Wirtschafts- und Steuerschriftstücken, viele verschiedene Getreidemetzen vorfinden kann. Diese wurden durch die erste wissenschaftliche Forscherin dieses Fachgebietes in drei grossen »Familien« gruppiert.

In den westlich-nordwestlichen Komitaten des ungarischen Königreiches wurde der *Pressburger Metzen* zum herrschenden Typ, in den nördlichen, das *Korec-Lukna* genannte Hohlmass polnischen Ursprungs, und im nordöstlichen-, östlichen Landesteil, der *Kaschauer Kübel*. Auf der Grossen Ungarischen Tiefebene, die von 1541 bis 1686 unter türkischer Besatzung stand, mischten sich die lokalen Masse mit den türkischen und balkanischen. Die Analyse des so entstandenen und ziemlich komplizierten Bildes erschwert die fast totale Unerschlossenheit des Quellenmaterials.

Der *Pressburger Metzen* entwickelte sich unter österreichischem Einfluss. Sein erster bekannter Typ war in der ersten Hälfte des XVI. Jh.-s 53—54 Liter gross und stand wahrscheinlich mit dem Wiener Hafenmetzen (53,3 l.) in Verbindung. <sup>22</sup> In 1551 wurde ein neuer Pressburger Metzen eingeführt, der aus 64 Halben stand (eine Pressburger Halbe = 0,977 l.) und 62,5 l. Kubikinhalte hatte. Dieser Typ spiegelt den Einfluss des Metzens von Stockerau in Niederösterreich. Die habsburgischen Behörden unterstützen dessen Verbreitung in Ungarn mit vollem Eifer. Im Jahr 1715 nahm man den Inhalt des Pressburger Metzens mit 75 alten Ofner Getreide-Halben (0,833 l.) gleich, d. h. mit 62,48 Liter. Während dem XVIII. Jh. kam eine

*tékek*. (Alte ungarische Hohlmasse.) Századok (Budapest) 1923. In ihren Feststellungen stützt sie sich auf die Analyse einiger sehr wichtigen Quellenfunde. Trotzdem fehlen bestimmte Landesteile, z. B. Südungarn, Siebenbürgen etc. Ihre Auffassung erwies sich realistisch, obzwar inzwischen viele neue Daten bekannt geworden sind. *N. Kiss, István*: Adalékok a magyar mérésügy középkori történetéhez. (Beitrag zur Geschichte des ungarischen Masswesens im Mittelalter.) In: *Fejezetek a magyar mérésügy történetéből*. Budapest, 1959. S. 5—23. — *Bendeffy, László*: Középkori magyar hossz- és területmértékek. (Ungarische Längen- und Flächenmasse im Mittelalter.) In: *Fejezetek ...* S. 45—97. — *Huščava, Alexander*: A pozsonyi mérő fejlődése az 1588. évi törvényes rendezésig. (Die Entwicklung des Pressburger Getreidemasses bis zur gesetzlichen Regelung.) In: *Fejezetek ...* S. 25—44.

<sup>21</sup> *Léderer* op. cit. S. 131.

<sup>22</sup> Namentlich »*metreta Viennensis avenae cum cumulo*« = 160 librae med. = 53,31 Liter. *Herkov, Z.*: Die Grundlagen eines einheitlichen Systems der Wiener und niederösterreichischen Masse.

neue Variante nebst dem offiziellen Pressburger Metzen immer mehr im Gebrauch, bei der die Ofner Halbe mit der alten Multiplikationszahl 64 kombiniert wurde, ( $64 \times 0,833$  l.).<sup>23</sup>

Dieser zweite Typ des Pressburger Metzens (53,31 l.) verbreitete sich im westlichen Landesteil um die Wende des XVIII—XIX. Jh.s rasch. Im 1807, — wie bereits erwähnt — setzte auch der Landtag diesen Typ, als offizielles Mass ein. Schon im Jahr 1813 wurde aber die grössere Variante des Pressburger Metzens (62,48 l.) durch königliche Verordnung wiederhergestellt, die sich späterhin als offizielles Mass, bis zur Einführung des metrischen Systems halten konnte. Die Familie des Pressburger Metzens ist wirklich reich; es gibt mindestens zwei Dutzend solche Kübel, Metzen und Quartale, die zu ihr gehören. Ihr Kubikinhalte schwankt im allgemeinen um die 60—70 Liter, aber es gibt auch Beispiele für einen Typ von 47 und für den anderen von 281 Liter, (Nograder und Graner Metzen). Das Problem, ob der Ofner Metzen aus dem XV. Jh. dem Pressburger wirklich gleicht, — wie es das Massgesetz vom Jahr 1655 feststellt —, wurde erst in letzter Zeit einer Prüfung unterworfen.<sup>24</sup>

Die in einigen nördlichen Komitaten verbreiteten *Korec* und *Lukna* sind Hohlmasse polnischen Ursprungs. Es gibt zwischen ihnen ziemlich verschiedene Typen: der *Korec* hat im allgemeinen einen Kubikinhalte um 60—70 Liter und der *Lukna* zwischen 125—156 Liter.<sup>25</sup>

Die dritte grosse Familie der Masseinheiten bildet der *Kaschauer Kübel*. Dieser Typ kann, vielleicht mit Recht, als »ungarisches Mass«, d. h. als Produkt der inneren Entwicklung betrachtet werden. Ein Kaschauer Kübel ist gleich mit 100 Ofner Halben, d. h. mit 83 Liter.<sup>26</sup> Der Metzen der Stadt Debreczen und jener des Komitates Bihar sind ebenso gross, während der Metzen von Ungvár den doppelten Inhalt hat (166 l.). Der Kaschauer Kübel hat den Vorteil, dass seine Typen nicht so verschieden sind, wie beim Pressburger Metzen und dadurch ist sein System leichter zu überblicken. Darum schlug die Zipser Kammer im Jahre 1587 vor, ihn als offizielles Mass anzuerkennen.<sup>27</sup> Es ist Tatsache, dass in den östlichen Komitaten der Kaschauer Kübel nicht nur praktisch, sondern auch rechtlich als Einheitsmass galt.

Gewissermassen hat das System der *Weinmasse* eine einheitlichere Zusammensetzung, das nur dem Umstand zuzuschreiben ist, dass die *Ofner Weinhalbe* (0,8484 l.) ziemlich früh und allgemein verbreitet war. Der Mass (d. h. Pinte) hat den doppelten Inhalt einer

<sup>23</sup> *Léderer* op. cit. S. 146—150. und *Huščava*, A. op. cit.

<sup>24</sup> *Kazimír, Stefan*: Arégi budai gabonamérték. (Das alte Ofner Getreidemas.) Manuskript.

<sup>25</sup> *Léderer* op. cit. S. 157.

<sup>26</sup> Soll es als Zufall betrachtet werden, dass sein Kubikinhalte ebenso gross ist, wie der, des »stadium Venezanum«?

<sup>27</sup> *Léderer* op. cit. S. 135.

Halbe (1,69 l.). Ausser der Ofner Halbe muss man nur der grossen ungarischen Weinhalbe (1,27 l.) und der alten Pressburger Weinhalbe (0,679 l.) bestimmte Bedeutung beimessen.<sup>28</sup> Den unabhängigen Weinhalben, die ihr Fortleben bis zum XVIII. Jh. bewahren konnten, begegnen wir meistens in historischen Weingegenden, so z. B. in den Odenburger und Tokaj-Zemplener Weinbergen.<sup>29</sup> Seit dem XVI. Jh. wurde selbst der Pressburger Eimer nach der Ofner Halbe unterteilt. Obwohl im XVI—XIX. Jh. in Ungarn viele Weinkübel im Gebrauch waren, standen alle — abgesehen von einer Minderheit, — aus einer bestimmten Zahl von Ofner Halben oder Pinten. Dies vereinfacht wesentlich den Überblick der Weinkübelsysteme.

Die Ofner Weinhalbe dient als Grundeinheit vor allen dem Ofner Kübel, der von 10 Halben steht: 8,484 Liter. Unter dem Namen »Kanta« war er bis zum Ende des XIX. Jh. allgemein bekannt.<sup>30</sup> In der Theissgegend waren mehrere, auf die Ofner Halbe aufgebauten Weinkübel im Gebrauch. Der angesehenste war der *Kübel von Eger*, der aus 30 Halben bestand (25,4 l.), aber in derselben Region sollte man auch den Kübel von Gyöngyös, — 15 Halbe, also 12,7 l. — und den Kaschauer Weinkübel, mit 16 Halben, d. h. mit 13,5 Liter nennen.<sup>31</sup> Der »Usualis« aus dem Komitat Abauj und der »königliche Kübel« des Komitates Bereg haben beide den Inhalt von 8 Halben, also von 6,78 Liter.<sup>32</sup> In den Rechnungen der Kammer erscheint auch ein s. g. »Bereger Kübel«, der aus 20 Halben besteht und den Kubikinhalte von ungefähr 17 Liter hat. Man fand überall in den ostungarischen Komitaten die »tina« (ungarisch cseber), die gewohnheitsmässig mit 50 Halben, also 42,4 Liter identisch war, aber es gab unter diesen Namen auch inhaltlich abweichende Typen.<sup>34</sup> Im Komitat Bihar nutzte man ein Wohlmass, Biharer Weinkübel genannt, das ebenso gross war, wie die »tina«.<sup>35</sup> Nach zweihundertjähriger Entwicklung verdoppelte sich dieser Kübel und wurde unter dem Namen Kübel der Stadt Debreczen, mit einem Inhalt von 84,84 Li-

<sup>28</sup> *Léderer* op. cit. S. 307—311. Die grosse ungarische Halbe ist um die Hälfte grösser, als die Ofner Halbe.

<sup>29</sup> Für die Weingegend von Odenburg (Sopron) *Prickler, Harald*: Ein Beitrag zur mittelalterlich-neuzeitlichen Massgeschichte des burgenländischen Raumes. *Burgenländische Heimatblätter* 1962. S. 21—34. und für die Tokajer Weingegend *N. Kiss, István*: a Zemplén megyei bormértékek rendszerehez a XVI. században. (The system of winemeasures of county Zemplén in the sixteenth century.) *Történeti Statisztikai Évkönyv* (Budapest) 1967—1968. S. 135—148.

<sup>30</sup> *Léderer* op. cit. S. 312.

<sup>31</sup> OL Borsod és Heves megyék dézsmajegyzékei, XVI sz. (Zehntregesten, XVI. JH.)

<sup>32</sup> OL Bereg megye 1553. évi bor dézsmajegyzékének elszámolása. (Weinzehntenrechnung des Komitats Bereg, 1553.)

<sup>34</sup> Zwei Typen von »tina« mit 63,6 und 88,2 Liter Kubikinhalte. *Léderer* op. cit. S. 317.

<sup>35</sup> OL Bihar megye 1580. és 1598. évi dézsmajegyzékei. (Weinzehntregesten.)

ter in der Theissgegend allgemein bekannt. Im XVII. Jh. erscheint dieser grössere Typ noch selten und wird — zum Unterschied von der »tina« — als alter Kübel von Nagyvárad (Grosswardein) genannt.<sup>36</sup> Es soll noch erwähnt werden, dass man in *Partium*<sup>37</sup> und Sibenbürgen einen »ur« genannten Weinkübel vorfindet, (dessen Name vielleicht als eine Abkürzung der lateinischen urna zu deuten ist). Vom dem »ur« sind mehrere Typen vorhanden, deren wenigstens einer aus 12 Ofner Halben bestehen musste.<sup>38</sup>

Der Typ für die zweite grosse Familie der Weinmasse war der *Pressburger Eimer*. Eigentlich war er mit dem Wiener Eimer verwandt, beide hatten den Inhalt von 54,3 Liter. Zuerst hatte der Pressburger Eimer eine andere Unterteilung, aber er wurde seit dem XVI. Jh., ohne seinen Inhalt zu verändern, nach Ofner Halben gerechnet. In seiner neuen Form bestand er aus 32 Ofner Pinten, d. h. aus 64 Halben (54,3 l.).<sup>39</sup> In den Komitaten Borsod und Bereg gab es auch einen abweichenden Eimer-Typ: der 70 Halben umfasste (59,38 l.). Der Pressburger Eimer genoss eine kräftige Unterstützung der Regierung und wurde allmählich im westlichen Landesteil angenommen, jedoch mit der Ausnahme der wichtigsten Weingegenden, wie z. B. Ödenburg oder Submontanum, wo er sich kaum durchsetzen konnte.

In der klassischen Region der ungarischen Weinmonokultur, d. h. im Submontanum, entwickelte sich ein eigenartiges Mass: das »Fass«. Der Inhalt des Fasses (lateinisch *vas*!) verminderte sich im Weinhandel von 8—9 tina (um 1500) bis zu 3,5—4 tina (um 1800), d. h. ungefähr vom 4 hl bis auf 1,5 hl! Endlich befestigten sich in der Praxis zwei Typen: das Gönczer Fass von 160 Halben (135,7 l.) und das Tokajer Fass von 180 Halben (152,7 l.).<sup>40</sup> Der Landtag, wenn er schon das Tokajer Fass aus dem Verkehr nicht eliminieren konnte, drängte wenigstens auf die Abgleichung dessen Inhalts mit dem, des Pressburger Eimers. Im 1807 schrieb das Massgesetz vor, dass hier nach nur so ein Tokajer Fass hergestellt werden kann, das mit 2,75 Pressburger Eimer, d. h. mit 176 Halben identisch ist (149,3 l.).<sup>41</sup> Wie es aber aus den Dekreten der Zemplener und Abaujer Komitatsbeschlüsse ersichtlich wird, konnten diese Verordnungen nie verwirklicht werden.

<sup>36</sup> Die Verschiebung der Proportionen gestaltete sich im Laufe der Zeit folgendermassen: tina = 42,4 l. — Kübel von Debreczen oder alter Kübel von Nagyvárad = 2 × tina = 84,84 l.

<sup>37</sup> »Partium« d. h. partes regni Hungariae; Sammelbegriff für jene ostungarischen Komitate (Bihar, Szabolcs, Szatmár, Máramaros, Zaránd, etc), die im XVI—XVIII. Jh. politisch zum Fürstentum Siebenbürgen gehörten.

<sup>38</sup> *Léderer op. cit.* S. 317.

<sup>39</sup> *Léderer op. cit.* S. 321—322. und *Huščava op. cit.*

<sup>40</sup> *Léderer op. cit.* S. 319.

<sup>41</sup> Magyar Törvénytár 1807. évi 22. tc.

Wie bereits erwähnt, machten die Dekrete des Königs Sigismundus aus dem Jahr 1405 das Ofner Mass-System im Lande obligatorisch. Im XVI—XVII. Jh. kämpften dann mehrere Städte um das Recht, ihre *eigenen* Masseinheiten mit denen *des alten Ofner* Mass-Systems identisch erklären zu dürfen. Inzwischen kam Ofen unter türkische Herrschaft und das Landtagsgesetz vom 1655 entschied das Disput der Städte Nagyszombat (Tyrnau), Pressburg und Kassa (Kaschau) zu Gunsten von Pressburg. Seither mussten die, mit den Ofner Einheiten gleich erklärten, Pressburger Masse im ganzen Land als offizielle angenommen werden. Es wäre natürlich übertrieben, diese Verordnung als wirtschaftliche Realität anzusehen. Auch verhinderten die Inhaltsschwankungen des Pressburger Metzens seine Verbreitung im Land; z. B. — wie schon bekannt — wechselte man dreimal in sechs Jahren (1807—1813) die amtliche Grösse des Pressburger Metzens. Der Inhalt des Pressburger Eimers war stabil, trotzdem konnte er sich ausser den westlichen Komitaten kaum geltend machen. Die beiden offiziellen Masse wurden nur teilweise als Landesmasse anerkannt, auf der Regierungsebene aber, so z. B. bei den statistischen Arbeiten und der zentraler Administration, wurden sie allgemein verwendet.<sup>42</sup>

### III.

#### DIE ROLLE DER KÖNIGLICHEN KAMMER IN DER MASSVEREINHEITLICHUNG

Nachdem wir die Regierungspolitik, d. h. ihre Versuche um ein einheitliches Mass-System einzuführen und das allgemeine Bild des ungarischen Hohlmass-Systems im XVI—XIX. Jh. überblickten, wollen wir nun in einem Landesteil, sämtliche Getreide- und Weinmasse ins Auge fassen. Wir hatten die Möglichkeit, in einer *Region* von 5 Komitaten die Zehntelregisten zwischen 1550 und 1600 aufzuarbeiten.<sup>43</sup> Dieses Material liefert eine Fülle von *Mass- und Umrechnungsdaten*, die ebenso die Schilderung der Entwicklungstendenz der Masse, wie jene, der königlichen Masspolitik, ermöglichen.

Die Naturalsteuer, der Zehnte, half die lokalen Masse zu konservieren. Es würde schon im Dekret von Sigismundus (1405), bei der ersten allgemeinen Regelung der Masslage, festgestellt, dass im Lauf der Zehnterhebung die örtlichen Masse beibehalten werden sollten.<sup>44</sup> In der Administration der Naturalsteuer konnte sich kein offizielles Mass mit den an Ort und Stelle gültigen Metzen und Kübel messen. Seit der Mitte des XVI. Jh. wurde der kirchliche Zehnte durch Ver-

<sup>42</sup> Statisztikai Közlemények (Pest) 1868. S. 160—161.

<sup>43</sup> N. Kiss, István: 16. századi dézsmajegyzékek. (Zehntregisten aus dem XVI. Jh.) Budapest, 1960. S. 1120.

<sup>44</sup> Siehe Fussnote No 3.

pachtung zu einer Art von Staatssteuer! Die am besten organisierte Institution der Regierung, die Königliche Kammer, wurde zur Zehntebehörde. Die Kammerbeamten hatten in einem Bereich einen zähen Kampf für die Vereinheitlichung der Masse, d. h. für die Einführung eines offiziellen Mass-Systems, geführt. Obwohl die Massgeschichte in Ungarn keinen allgemeinen Erfolg dieser Bestrebungen aufweist, wird es aus der Analyse der Zehnteregisten ersichtlich, dass sich die Masspolitik der Kammer bis zu einem bestimmten Grad durchsetzen konnte.

Die *Instruktionen der Kammer* verpflichteten die Zehnter die Ortsmasse in ihrem Steuerkreis auf das offizielle Mass umzurechnen. »Der Zehnter soll in jedem Steuerkreis (Distrikt) ins Auge fassen, dass er nachdem er den Zehnten in bestimmten Kübel oder tina eingehoben hat, den Ausweis nach Erlauer (Eger) Kübel zusammenstellen muss.«<sup>45</sup> Als Einheitsmass benützt also die Kammer, statt des offiziellen Masses, d. h. des Pressburger Eimers, den Erlauer Weinkübel, der in dieser Region am meisten bekannt war! Die Räte der Kammer verlangen, dass alle Fässer, die den Zehntelwein lagern, mit einer Inhaltszahl nach dem Erlauer Kübel signiert werden sollen.<sup>46</sup> Manchmal rechnet man in den Zehntlisten den, in den Ortsmassen angegebenen Wein- und Getreidezehnten nur bei der letzten Summierung auf Erlauer Kübel oder auf Mandel von 30 Garben, um, andersmal fügt man die Umrechnung der Zahlenkolonne am Fusse jedes Blattes an. Durch welche Methode kann man den Erfolg der Versuche der Kammer für die Massvereinheitlichung auswerten? Wenn wir die Summierungen der einzelnen Zehnteregisten in logischer Reihe nach Zeitpunkten und Distrikten zusammenstellen, bekommen wir ausgiebiges Material zum Vergleich und Konklusion.

Zuerst müssen wir die wichtigsten *Ortsmasse* in den bezüglichen Komitaten überblicken. Am häufigsten wird das Getreide nach Mandel (lateinisch *gelima*) gemessen. Bei der Ernte zählt man den Zehnten in unausgedroschenem Getreide nach Mandeln. Vom Getreidekübel und Metzen wird nur dann Gebrauch gemacht, wenn kein zehnter Teil der Ernte, sondern eine Lösung, nach der Zahl der Joche, zu leisten ist. Die *Mandel* als Mass ist durch die Zahl ihrer Garben bestimmt; Mandeln, die nicht ebenso viel Garben haben, sind schwer zu vergleichen. In der bezüglichen Region haben wir zwei Haupttypen: den ersten von 30 Garben in den Komitaten Bor-

<sup>45</sup> OL *Instructio pro decimatoribus vinorum, processus Arlo. Komitat Borsod, 1597.*

<sup>46</sup> »Ezthys megh gondollyatok hogy oly czedulakatt ragazzatok az hórdok fenekere, kyben semmy defektus ne legyen, merit ha lezen, senky egyeb fizetese nem lezen, hanem tyetek, vgy penigh, hogy egyr keöböltre legyen, es az czedulaban is megh jelenttwe legyen mely processusbol lezen«. Der selbe Quellenfond, wie in der Fussnote No 45.

sod und Heves und den zweiten, in der Theissgegend (Komitat Bereg, Bihar, Közép-Szolnok), von 26 Garben. Eine ausgedroschene Mandel (mit 30 Garben) liefert ungefähr 60—80 Liter Samen und bei guter Ernte schätzte man das Droschergebnis einer Mandel auf einen Kaschauer Kübel (83 l.).

Wenn auch viel seltener, doch von Zeit zu Zeit kommt es vor, dass der Zehnte nach Kübeln geleistet wird. In solchen Fällen und auch in Inventaren werden bestimmte »alte Kübeln« und »becsü« (becs ?) aufgezählt. In Nagyvárad spricht man von einem Varader »becsü«, der cca 291 Liter gross und im Komitat Bihar allgemein bekannt ist.<sup>47</sup> Ein anderer und nahe verwandter Typ ist im Komitat Békés der alte Kübel von Gyula, dessen Inhalt 4,5—5 Wiener Metzen entspricht.<sup>48</sup> Er soll also 239,7—266,5, in arithmetischem Mittel 253 Liter gross sein. In Schriftstücken begegnet man oft das Debrecziner Quartale, das, als Viertelmass, eigentlich einen grossen alten Kübel voraussetzt, dessen Inhalt um 212 Liter schwanken mag. Man darf nicht ausser Acht lassen, dass auch im Komitat Esztergom ein alter Kübel von 281 Liter existierte. Diese »alten« Kübel in dem XVI. Jh. sind schon beinahe verschwunden, doch müssen wir ihren Resten eine prinzipielle Bedeutung beimessen, weil diese ungewöhnlich grossen alten Hohlmasse (2,5—3 hl) für uns die tatsächlichen Beweise eines ehemaligen, bis zum XVI. Jh. schon meist ausgelöschten, »alten« Kübel systems liefern.

Seit dem Ende des XVI. Jh. spielen aber diese alten »becsü« und Kübel bei der Steuerung kaum eine Rolle. Für die Lösung des Zehnten werden ihre Unterteilungen (Viertel), namentlich die Varader (cca 72,5 l.) und Debrecziner *Quartale* (cca 53 l.) gebraucht. Keines dieser Quartale ist aber mit dem schon erwähnten Bihar-Debrecziner Kübel (83 l.) vergleichbar, oder verwandt, der zur Familie des Kaschauer Kübels (83 l.) gehört und während des XVII. Jh. im Verkehr, gegenüber den Quartalen, vorherrschend wurde. Die Quellen deuten uns auch im Komitat Közép-Szolnok einen Getreidekübel an, dessen Inhalt den Proportionen nach mit dem des Varader Quartale identisch sein mag. In den Komitaten Borsod und Heves war der Kaschauer Kübel weitaus vorherrschend, aber natürlich nicht allgemein. Bei den Zehntenabgaben im Südlichen Teil des Komitats kommt das Heveser Quartale ziemlich häufig vor. Seinen Kubikinhalte kann man schätzungsweise auf 60 Liter setzen.

Überprüfen wir jetzt in den bezüglichlichen Komitaten die Grösse der bei der Steuererhebung angewandten Mandeln zwischen 1550 und 1600.

<sup>47</sup> »Manebunt itaque puri tritici pro usu arcis 611 beczu, facientes Cassovienses cubulos 2315 1/2" OL Urbaria et Conscriptiones (im weiteren U et C) 116/3, 1598.

<sup>48</sup> Im Jahr 1561. OL U et C 76/1.

Wechsel der Mandeln-Typen nach Garben in 5 Komitaten

Komitat	1549	1576	1583	1598
<b>Borsod</b>				
im allgemeinen	30	30	30	30
in 1 Ort	30	30	30	32
in 3 Orten <sup>49</sup>	30	30	30	40
<b>Heves</b>				
im allgemeinen	30	30	30	30
in Distrikt Pata	26	30	30	15
in Distrikt Pásztó <sup>50</sup>	15	30	30	30
<b>Bereg</b>				
im allgemeinen	26	26	26	26
in 1 Ort	26	26	26	25
in 3 Orten	26	26	30	30
in 1 Ort	26	26	32	32
in 2 Orten <sup>51</sup>	26	26	26	33
<b>Bihar</b>				
im allgemeinen	—	26	26	26
<b>Közép-Szolnok</b>				
im allgemeinen	—	26	—	—
in Dist. Szódemeter	—	30	—	—

Ob nun die Borsoder-Heveser Mandel (30 Garben), oder die Bereg-Biharer (26 Garben) beobachtet wird, scheint die Garbenzahl der, als Mass dienenden Mandel, *stabil* zu sein. Wie die vorherige Schilderung der Getreidemasse gezeigt hat, herrschte auch in dieser Region eine Wirrnis der verschiedenen Kübel und Quartale; desto interessanter ist also die Tatsache, dass diese beiden Mandel-Type im XVI. Jh. von dem Matragebirge bis zur Grenze Siebenbürgens ein fast einheitliches Mass darstellten. Deshalb drängte die Kammer — als Zehntebehörde — auf die Erhebung der Steuer im unausgedroschenen Getreide. Die Rechnungs- und Evidenzführung würde dadurch viel schneller und übersichtlicher als in der Besteuerung,

<sup>49</sup> Anno 1598, im Dorf Zend (District Kisborsod) machen 32 Garben, in den Dörfern Disznós und Járdányháza (Distrikt Arló) 40 Garben eine Mandel aus. OL

<sup>50</sup> In dem grossen Marktflecken und im südlichen Teil des Komitats steht die Mandel aus 30 Garben. Die »crux« genannte Puppe zählt 15 Garben und kann als eine Halbe-Mandel bezeichnet werden. OL

<sup>51</sup> Am Ende des Jh.-s findet man keine grosse Verschiebung in der Garbenzahl; von cca 80 Dörfern kommt 7 an die Reihe. OL

wo die Zehnter trotz der Vereinheitlichungsversuche, zwischen den verschiedenen Kübeln immer mit Umrechnungsproblemen kämpfen mussten.

Die Lage der *Weinmasse* in den erwähnten Komitaten war viel *komplizierter*, als die des Getreides: man muss hier mit wenigstens 5—6 Haupttypen rechnen. Ein besonderes Hindernis bietet der Umstand, dass diese Kübel untereinander vermischt auch in derselben Weingegend vorkommen. Auf den Weinbergen der Komitate Borsod und Heves wechseln sich 4 *Kübeltype* ab: der Erlauer Kübel (25,4 l), der von Kaschau (13,5 l), jener von Gyöngyös (12,7 l.) und die schon bekannte tina (42,4 l.). Die gewissermassen zentrale Rolle des Erlauer Kübels wollte die Kammer mit allen möglichen Mitteln unterstützen. Wie das die Instruktionen der Zehnter eindeutig beweisen, trachtete die Kammer den Erlauer Kübel in Ost-Ungarn, als *offizielles* Mass, anerkennen zu lassen. Im Komitat Bihar benützte man im allgemeinen die tina und ein ebenso grosses Weinmass (42,4 l), das den Namen vom »Varader Kübel« herführte. Gleichzeitig waren natürlich auch andere Weinkübel im Gebrauch; der Kübel von Sejtér oder Telegd war um die Hälfte grösser (63,6 l.) als der Varader und der von Pércs um ein Viertel kleiner (33,9 l.). Das Kübel-system des Komitats Bereg ist am schwersten zu überlickern. Im Jahr 1577 erzwang die Kammer, dass das Weinzehntel im ganzen Komitat nach dem Erlauer Kübel erhoben wird, sonst aber, wie z. B. in 1553, waren sogar 4 verschiedene Kübel beim Sammeln des Zehnten angewendet. Seit dem letzten Viertel des XVI. Jh. gewann langsam ein nach Bereg genannter Weinkübel von 15 Halben die Vorhand (12,7 l.). Es ist auffällig, dass der erwähnte Bereger Kübel ebenso gross ist wie der schon bekannte Kübel von Gyöngyös.

Wenn wir die Tendenz der Verteilung und Wechsel der verschiedenen Weinkübel darstellen möchten, gelangen wir zum folgenden Resultat (s. Tab. S. 238).

Wie schon erwähnt ist die Lage der Weinmasse ziemlich kompliziert. Man kann höchstens in einzelnen Komitaten und nicht für die ganze Region ein relativ überwiegendes Weinmass vorfinden. Im Komitat Borsod scheint grösstenteils der Erlauer Kübel zu herrschen, aber in der Umgebung von Miskolc benützte man den Kaschauer Kübel. Im nördlichen Teil des Komitats steht die tina im Gebrauch und nach den Verwüstungen des 15-jährigen Krieges (1593—1608) scheint sich ihr Einflussgebiet sogar zu verbreiten. Die Situation im Komitat Heves ist bei weitem nicht so widerspruchsvoll. Ausgenommen die Weingegend von Gyöngyös, wo das Lokalmass, der Gyöngyöser Kübel, im Gebrauch blieb, herrscht im ganzen Komitat der Erlauer Kübel. Im Komitat Bereg, wo aus der Wirre der Lokalmasse — nach dem missglückten Versuch der Kammer, den Erlauer Kübel durchzusetzen — am Ende des XVI. Jh. der Bereger Kübel hervorging der, wenigstens als Mass des

Verteilung und Wechsel der Weinkübel in 5 Komitaten<sup>52</sup>

Komitat	1549	1576	1583	1598
<b>Borsod</b>				
im allgemeinen in Dist. Miskolc in Dist. Kaza	Erlauer Kb Kaschauer Kb —	Erlauer Kb Kasch. Kb <sup>53</sup> tina <sup>55</sup>	Erlauer Kb Kasch. Kb Kaschauer Kb + tina <sup>56</sup>	Erlauer Kb Kasch. Kb <sup>54</sup> tina <sup>57</sup>
in Dist. Arló in Dt. Kisborsod	— —	Erlauer Kb tina	Erlauer Kb tina	tina <sup>58</sup> tina
<b>Heves</b>				
im allgemeinen in Dt. Pata in Dt. Pásztó	Erlauer Kb Gyöngyöser Kb Gyöngyöser Kb	Erlauer Kb Gyöngy. Kb <sup>59</sup> Erlauer Kb	Erlauer Kb Erlauer Kb Erlauer Kb	Erlauer Kb Gyöngy. Kb <sup>60</sup> Erlauer Kb
<b>Bereg</b>				
im allgemeinen in 7 Orten in 2 Orten in 2 Orten in 1 Ort in 1 Ort <sup>61</sup>	verschiedenen Lokal-Kb <sup>62</sup> Lokal-Kb <sup>63</sup> Lokal-Kb <sup>64</sup> Lokal-Kb <sup>65</sup> —	Erlauer Kb Erlauer Kb Erlauer Kb Erlauer Kb Erlauer Kb Bereger Kb	Bereger Kb <sup>61</sup> Bereger Kb Lokal-Kb <sup>67</sup> Lokal-Kb <sup>68</sup> Lokal-Kb <sup>69</sup> —	Bereger Kb Bereger Kb Bereger Kb Bereger Kb Bereger Kb —
<b>Bihar</b>				
im allgemeinen in 1 Ort	— —	Varader Kb Lokal-Kb <sup>70</sup>	Varader Kb —	Varader Kb —

Weinzehnten, allgemein anerkannt wurde. Die herrschende Rolle des Varader Kübels im Komitat Bihar, scheint durch den Umstand geklärt zu sein, da ungefähr 95% des gesamten Weinertrages von den Weinbergen der Städte Bihar und Püspöki stammt, wo der Varader Kübel als Ortssmass galt.

Was die Integrationsversuche der Kammer anbetrifft, schien die Ausweitung des Einflussbereichs des Erlauer Kübels bestimmte Vorschritte zu machen, ohne die Herrschaft der Lokalmasse liquidieren zu können. Der so erzielte Erfolg war, im Grunde genommen, die Entwicklung eines *doppelten Mass-Systems!* In dem Weinverkehr ebenso, wie im allgemeinen Warenaustausch blieben die verschiedenen Lokalmasse geltend, aber der Zehnte wurde, unter dem Zwang der Kammer, von den Bauern, mindestens aber vor den Steuereinnehmern, nach dem Erlauer Kübel etc. geleistet. Hinsichtlich dass die Landesmassgesetzgebung jahrhundertlang unwirksam geblieben ist, dürfen die bezüglichen Versuche und Erfolge der Kammer nicht unterschätzt werden. Gleichzeitig müssen wir ins Auge fassen, dass die Leiter der Kammer in ihrem Wirkungskreis, — dies beweist zweifellos ihre realistische Einstellung — nicht die gesetzmässigen und offiziellen Masse, sondern bestimmte, *regional am meisten verbreitete* Lokalmasse förderten. Ihr Ziel, d. h. die Vereinheitlichung der Masse wollten sie durch die Anwendung von solchen Massen, wie Mandel, Kaschauer Getreidekübel und Erlauer Weinkübel, sicherstellen.

<sup>52</sup> OL die bezüglichen Zehntregesten. Kb = Kübel.

<sup>53</sup> Nur in den Orten von Sajószentpéter und Sajókeresztúr.

<sup>54</sup> Insgesamt in 17 Dörfern (Kreis von Sajószentpéter).

<sup>55</sup> Aus dem ganzen Distrikt nur in Rudabánya.

<sup>56</sup> Im allgemeinen der Erlauer Kübel, aber im Falle von Rudabánya und anderen 3 Dörfern die tina und in 7 Orten des Varbo-Tals der Kaschauer Kübel.

<sup>57</sup> Im Fall von Kazinc und Barcika hatte die tina stat 42,4 ungefähr 50,9 Liter.

<sup>58</sup> In 7 Orten Erlauer Kübel, in 2 Kaschauer Kübel und in 12 die tina.

<sup>59</sup> Nur in der Gyöngyöser Weingegend.

<sup>60</sup> Ohne dem Marktflecken Pata, wo der Erlauer Kübel gebraucht wird.

<sup>61</sup> Der Bereger Kübel von 15 Halben, der sich im ganzen Komitat immer mehr verbreitet.

<sup>62</sup> Das Lokalmass in Bene, Kovászó, Nagymuzsaj, Kismuzsaj, Dédes, Bégaány und Beregszászardó macht 10,5 Liter aus.

<sup>63</sup> In der Gegend von Munkács und Som: 18,5 Liter.

<sup>64</sup> In Orten Kászony und Zabsoly: 24 Liter.

<sup>65</sup> Im Dorf Salánk: 6,1 Liter.

<sup>66</sup> In Beregszász und Bereg: der Bereger Kübel (12,7 l).

<sup>67</sup> In den Orten Som, Kászony und Zabsoly: 25,4 l.

<sup>68</sup> Siehe Fussnote No 64.

<sup>69</sup> Das selbe, wie unter der Fussnote No. 65.

<sup>70</sup> Tina von Pércs = 33,9 Liter; der Ort liegt an der Grenze der Komitate Bihar und Közép-Szolnok.

## OFFIZIELLES MASS IM KOMITATS- UND LANDESBEREICH

Für die Vollziehung der Massgesetze und die Aufrechterhaltung des offiziellen Systems, waren die *Komitatsbehörden* verantwortlich. Wie schon bekannt, scheiterte die praktische Anwendung des Gesetzes an der Widerstandsfähigkeit der Lokalmasse, trotzdem auch die Komitatsbehörden für eine mögliche Vereinheitlichung der Masse eingetreten sind. Ausser dem, das die Verwirklichung der Massverordnungen ihre Amtspflicht war, beschäftigten sich die Komitate häufig mit dem Problem der Masse, ebenso wegen der Bedürfnisse der Wirtschaftsentwicklung (Marktregelung, Zunahme des Warenumtausches), wie um verschiedene Missbräuche im Bezug der Masse zu vermeiden.

Die praktische Art und Weise der Anwendung des Massgesetzes, die verschiedenen Kontroll- und Strafmassnahmen standen oft auf der Tagesordnung der Komitatssitzungen. Im Komitat Gömör wurde in 1628 der Inhalt des Gömörer Kübels amtlich geregelt und im Sinne des Komitatsbeschlusses sollten die Bauern, von da an die Pfarrerbezüge nach dem neuen Kübel leisten.<sup>71</sup> Komitat Bereg verordnet gesetzlich in 1633, dass man auf seinem ganzen Gebiet Wein nur mit dem seit langher gebrauchten Ofner Mass und Halbe auschenken dürfe.<sup>72</sup> Diese Massnahme richtet sich kaum gegen diejenige Kübel, die von Ofner Halben zusammengesetzt, doch inhaltlich verschieden sind. Sie verhindert jedoch den Gebrauch solcher Masse, die aus keinen Ofner Halben bestehen. Auf diesem Grund ist es leicht vorstellbar, wie erfolgreich die Einführung des Massgesetzes in das Komitat gewesen war. Die besagte Verordnung scheint kaum durchgeführt worden zu sein, da die Komitatssitzung im Jahr 1641 die obligatorische Anwendung der Ofner Halbe wiederholt und bei einer Geldstrafe von 12 Florin für die Kontravenienten, gleich ob es sich um Bauern oder um Adelige handelt, betonen musste.<sup>73</sup> Nach Beschluss des Komitats Szabolcs vom 1627 sollten die Kreisrichter das bäuerliche Weinschenken kontrollieren, damit die Bauern nicht solche Masse benützen, die von der Ofner Halbe abweichen. Die vorgesehene Geldstrafe erreicht auch hier 12 Florin.<sup>74</sup> Sechs Jahrzehnte später (1688) musste es festgestellt werden, dass in demselben Komitat Szabolcs die amtlichen Weinmasse kaum gebraucht, gerade deshalb die Bedeutung der Kontrolle betont und

<sup>71</sup> *Kolosvári. Sándor — Övári, Kelemen: Corpus statutorum Hungariae municipalium. A magyar törvényhatóságok jogszabályainak gyűjteménye.* Budapest, 1890. II/1. S. 145—146.

<sup>72</sup> *Idem: II/1. S. 153.*

<sup>73</sup> *Idem: II/1. S. 177.*

<sup>74</sup> *Idem: III. S. 55—56.*

die vorherige Verordnung erneuert wurden.<sup>75</sup> Im Jahre 1717 beschloss die Borsoder Komitatssitzung, dass die Kreisrichter, bei der schon erwähnten Geldstrafe von 12 Florin, die Anwendung der Landesmasse, d. h. Pressburger Metzen, königlicher Klafter, des Wiener Gewichtssystems, in dem, wie ausser dem Warenumtausch streng kontrollieren sollen.<sup>76</sup>

Die Kräfte einiger Komitatsbeamten reichten natürlich nicht aus, um die Kontrolle über die, im bäuerlichen Warenumtausch und im zunehmenden Marktverkehr, benützten Masse zu sichern. Weder die von Fall zu Fall verhängten Geldstrafen, noch die feierlich wiederholten Beschlüsse der Komitatssitzungen waren imstande die tatsächliche Durchführung der gesetzlichen Masse zu sichern. Im XVIII. Jh. machten dann die Komitatsbehörden weitere Anstrengungen, um das offizielle Mass durchsetzen zu können. *Musterkübel* und *Musterhalben* wurden angefertigt, deren Kontrolle verschärft und die Ortsmasse nach diesen Muster überprüft und ausgebessert.

Im Jahre 1656, verordnete man im Komitat Ung, dass der Kaschauer Kübel, der aus Ofner Halben besteht, obligatorisch benützt und sein Kubikinhalte kontrolliert werden soll.<sup>77</sup> Im Komitat Gömör wurde schon 1628 »das Kontrollmessen und die Vereinheitlichung sämtlicher, im Komitat gebrauchten Kübel« verordnet.<sup>78</sup> In jedem Marktflecken musste man wenigstens 5—6 geeichte Kübel bereitstellen. Ein Jahrhundert später, im Jahre 1746, als die Komitatssitzung die Anwendung der offiziellen Pressburger Masse betreibt, wird es beschlossen, dass das Komitat, der Vizegespan und die Kreisrichter immer geeichte Mustermasse bereit halten müssen.<sup>79</sup>

Komitat Abauj führte schon im XVII. Jh. die amtliche Kontrolle der im Gebrauch befindlichen Masse ein. Die Masseinheiten von jedem Müller oder Metzger werden durch die Kreisrichter monatlich oder vierteljährlich überprüft.<sup>80</sup> Im Jahre 1701, als die im Komitat allgemein benützten inoffiziellen Masse untersagt werden, schreibt der Beschluss vor, dass »derjenige, wer er auch sein mag, der auf dem Gebiet des Komitats keine Halbe und keinen Kaschauer Kübel braucht, 12 Florin Strafe zahlen müsse«.<sup>81</sup> Die Komitatsbehörde schützt eigentlich nicht das, nach dem Landesgesetz verbindliche, Pressburger Mass-System, sondern fördert, als einheitliches Mass, den bei ihnen an meisten verbreiteten Kaschauer Kübel. Einige Jahre später beschliesst eine sich mit der Weinproduktion beschäftigende Verordnung, dass kein Fass, das weniger als 180 Halben

<sup>75</sup> Idem: II/1. S. 192.

<sup>76</sup> Idem: II/1. S. 398.

<sup>77</sup> Idem: II/1. S. 221—222.

<sup>78</sup> Idem: II/1. S. 143.

<sup>79</sup> Idem: II/1. S. 440.

<sup>80</sup> Im Jahr 1651. Idem: II/1. S. 202—204.

<sup>81</sup> Idem: II/1. S. 353.

umfasst, hergestellt werden soll.<sup>82</sup> Es scheint, dass das Tokajer Fass, dessen Inhalt durch den Gebrauch verschiedener Typen in den vergangenen Jahrhunderten ziemlich stark schwankte, auch noch jetzt geregelt werden muss.

Im Bihar traff die Komitatssitzung 1745 eine Entscheidung, demzufolge alle im Gebrauch befindlichen Masse durch das Pressburger Mass-System ersetzt werden müssen.<sup>83</sup> Es soll also im weiteren die Anwendung der Gewichte des Bergbaugebiets (*pondera Banyaiensia*), die Benützung des »Fasses« (*tunna*) statt der Biharer *tina* und die Verwendung des Debrecziner Kübels statt des Pressburger Metzens, verboten sein. Die Kontravenienten werden mit einer Geldbusse von 3 Florin und mit der Beschlagnahme ihrer Ware bestraft. Obwohl dieses Dekret über die Einführung des Pressburger Mass-Systems verfügt, hält es als offizielles Weinmass, statt des Pressburger Eimers — seine komitats-eigene, jahrhundertlang benützte Biharer *tina* (mit anderem Namen *Varader Kübel*) bei. Die Inkonsequenz der Verordnung wird auch dadurch betont, dass als Getreidemass der offizielle Pressburger Metzen angenommen wurde. Ein Beschluss der unweit gelegenen Haiducken-Städte schrieb im Jahr 1774 nur die Kontrolle der Gültigkeit der Masse vor, ohne deren Typen oder Inhaltsverhältnisse genauer zu bestimmen.<sup>84</sup>

Wie es aus den Bereger Komitatsbeschlüssen am Ende des XVIII. Jh. ersichtlich ist, ist die Anwendung des Pressburger Mass-Systems ziemlich lückenhaft und die Kreisrichter werden die Masslage besser zu kontrollieren beauftragt.<sup>85</sup> Lang und detailliert beschäftigt sich die Komitatssitzung mit dem Probleme des Tokajer Fasses, den Böttchern die Herstellung und Verkauf solcher Fässer streng verbotend, die kleiner als 180 Halben sind.<sup>86</sup> Obwohl die Handwerker mit der Beschlagnahme ihrer Produkte bestraft werden sollten, scheint es unwahrscheinlich, dass diese Verordnung vollzogen hätte werden können, da das Komitat die gleichen Dekrete in einem halben Jahrhundert fünfmal zu wiederholen gezwungen ist.<sup>87</sup> Wie der Text des Dekrets andeutet, pflegten die Böttcher, im Einklang mit den Wünschen der Weinzüchter, solche kleinere Fässer zu verfertigen, die nur 130—140 Halben innehaben. Es soll erwähnt werden, dass in diesen Verordnungen, der Gebrauch des offiziellen Pressburger Eimers überhaupt *nicht* betont wurde.

<sup>82</sup> Es wird verboten, dass bestimmte Mischweine unter dem Namen von Submontaner Wein verkauft werden und man schreibt die Zehntpflicht sogar für die Aszu-Weintrauben (*uvae passae*) und Aszu-Wein vor.

<sup>83</sup> Idem: III. S. 364.

<sup>84</sup> Idem: III. S. 497.

<sup>85</sup> Idem; II/1. S. 506.

<sup>86</sup> Idem II/1. S. 488. Siehe auch die Fussnoten No 19, 40, 41, 82.

<sup>87</sup> Dieselben Komitatsbeschlüsse wurden auch im Jahr von 1754., 1766., 1776. und 1795. gefällt.

Die Komitatsbeschlüsse zusammenfassend bezüglich der Einführung und Kontrolle des offiziellen Mass-Systems, muss man zur Überzeugung gelangen, dass die Komitate in diesen Dekreten bis zum Ende des XVIII. Jh. nicht so sehr die Einführung und Verwirklichung des Landesmassgesetzes anstrebten, als ihre eigene meist verbreitete Masse für *offizielle* Einheitsmasse anerkennen lassen wollten.<sup>88</sup> Das Pressburger Mass-System, — das seit 1655, als offizielles angewendet hätte sein sollen —, liessen grösstenteils die Komitatsbehörden, trotz wiederholter Mahnung, nur an der Wende des XVIII.—XIX. Jh. auf ihrem Gebiet praktisch zu.

Infolge des Fehlens des bezüglichen Quellenmaterials kann man die historische *Metrologie von Siebenbürgen* noch lückenhafter, als jene von Ungarn darstellen. Daher beschätigen wir uns in dieser Hinsicht nur mit jenen Komitaten (*Partium*), die während des XVI.—XVII. Jh. politisch zum Fürstentum Siebenbürgen gehörten. Die Stadtordnung des Jahres 1548 von Máramarossziget (Komitat Máramaros) macht den Richter dafür verantwortlich, dass im Weinhandel keine ungeeichten Masse geduldet werden sollen.<sup>89</sup> Aus dem Text wird es aber nicht ersichtlich, ob es sich bei der Eichung um ein Landesmass oder um ein Ortsmass handelt. Die Frage wurde durch das Dekret des Klausenburger Landtages zu 1578 geklärt, wo es verordnet wurde, dass im Komitat Bihar, die nach Ofner Mass und Halbe gerechnete tina, als offizielles Mass angenommen werden soll, damit der Gebrauch der verschiedenen Weinmasse in den angrenzenden Komitaten keine Schwierigkeiten bereiten vermag.<sup>90</sup> In diesen, unter siebenbürgischen Hoheit stehenden, ungarischen Komitaten (Máramaros, Bihar, Szatmár, etc) waren die Varader Masse allgemein anerkannt, natürlich ohne die Lokalmasse ganz verdrängen zu können. Komitat Máramaros bekam z. B. im 1683 die fürstliche Erlaubnis ihre bisherigen Masse weiter benützen zu dürfen.<sup>91</sup> Die Stadt Nagybánya (Komitat Szatmár) beschloss im 1642 den Weinkübel von 16 Halben, als offizielles Mass einführen zu lassen, um die, durch die Umrechnung verschiedener Kübel hervorgerufene Steuerbetrügerei (Zehnte) zu beheben.<sup>92</sup> Dieser Kübel von 16 Halben gleicht dem Kaschauer Weinkübel und beweist die *Überlegenheit* der führenden *ostungarischen* Masse im Partium, gegenüber den siebenbürgischen.

In Siebenbürgen selbst verhandelte der Landtag im XVI.—XVII. Jh. oft über das Problem der Vereinheitlichung der Masse. Nach den Gesetzartikeln urteilend, wollten sie die Entwicklung und die Anwendung *einheitlicher* Mass-Systeme wenigstens *innerhalb* der un-

<sup>88</sup> Siehe die bezüglichen Beispiele in den Statuten von den Komitaten Ung. Abauj, Bihar und Bereg.

<sup>89</sup> Idem: III. S. 553.

<sup>90</sup> *Petri, Mór: Szilágy megye monográfiája. (Die Monographie des Komitats Szilágy.)* III. S. 739.

<sup>91</sup> *Kolosvári-Ovári* op. cit. III. S. 187.

<sup>92</sup> Idem: III. S. 619.

garischen, Szekler- und sächsischen Gebiete von Siebenbürgen unterstützen. Die Vollziehung dieser Gesetze blieb im Siebenbürgen ebenso zweifelhaft, wie im ungarischen Königreich.<sup>98</sup> Die Tatsache, dass die ungarischen Masseinheiten ihre führende Rolle auch in den, unter sibenbürgische Hoheit gelangten, ostungarischen Komitaten bewahren könnten, beweist ihren intakt gebliebenen wirtschaftlichen Zusammenhang zu Ungarn.

Die bisherigen Kenntnisse zusammenfassend, trägt unsere Massentwicklung eine langandauernde *Doppelseitigkeit*, die einerseits durch die Bestrebung der Zentralgewalt ein offizielles Mass-System einzuführen, andererseits aber, durch die zähe Treue der Bevölkerung zu den Lokalmassen charakterisiert wurde. Die *Komitatsbehörden* bauten für sich in der Masspolitik eine eigene *Zwischenstellung* aus. Sie leisteten einen halb getarnten, aber sehr wirksamen Widerstand gegen die Anwendung des offiziellen Mass-Systems, gleichzeitig aber drängten sie in ihrem Bereich darauf, die Ortsmasse, im Interesse der am meist verbreiteten Masse, zu beseitigen. Auch die Komitate befürworteten also eine Massintegration auf ihrem Gebiet, aber statt des offiziellen Masses, förderten sie ihre eigenen führenden Masseinheiten. Die Frage der Zentralisierung und Vereinheitlichung der Masse blieb auch noch im XIX. Jh. ein offenes und ungelöstes Problem. Die Endlösung brachte nur die Einführung des metrischen Systems mit.

Was nun die Frage der Forschung der historischen Metrologie Ungarns anbetrifft, haben wir in Form von bestimmten *Grundeinheiten*, eine gute Ausgangsbasis für die weitere Analyse. Die Ofner Getreide- (0,833 l.) und Weinhalbe (0,8484 l.) sind solche Grundeinheiten, auf welchen die meisten Hohlmasse aufgebaut wurden. Dieser Umstand bietet dem Forscher eine selbstverständliche Möglichkeit für Proportionsanalyse, Vergleiche und Umrechnungen. Gleichzeitig müssen wir es aber zur Kenntnis nehmen, dass die Darstellung unserer Massgeschichte in vieler Hinsicht noch *unvollendet* und *unaufgeklärt* ist. Und dies bedeutet für unsere ganze Geschichtsforschung ein Hindernis, da eine vollständige und detaillierte Klarlegung der früheren ungarischen Mass-Systeme eine Vorbedingung nicht nur für weitere Ergründung der *Wirtschaftsgeschichte*, sondern auch für den Ausbau angewandter historisch-statistischen *Methoden* sein müsste.

Wir möchten noch hinzufügen, dass — unserer Meinung nach — die Analyse der, hinter den Massen versteckten, *sozialen Beziehungen* und die *komparative* Auswertung der so entstandenen Resultate einen wertvollen und bedeutenden Teil der internationalen Forschungstätigkeit für historische Metrologie darstellen sollten. .

<sup>98</sup> Idem: III. S. 187. Die 1. und 2. Fussnote.

DRŽAVA, MJERE I DRUŠTVO

U prvom dijelu referata daje autor povijesni pregled nastojanja ugarske državne vlasti da u cilju olakšanja administracije kao i u interesu vanjske trgovine uvede red u šarolike mjerne sisteme pojedinih predjela države. Prvi pokušaj te integracije bio je zakonski članak iz god. 1405. koji je propisao kao osnovnu mjeru za cijelo kraljevstvo mjeru grada Budima. No do oživotvorenja toga zakonskog propisa nije moglo doći uslijed raznolikosti regionalnih mjernih sistema kojih su se pojedini krajevi pridržavali iz lokalnih gospodarskih ili pak kulturno-tradicionalističkih razloga. Stoga se sve do 19. stoljeća nižu zakonski članci koji uvijek iznova propisuju budimsku (ili poslije bratislavsku) mjeru kao osnovnu. Integraciju mjera uspio je provesti tek zakon iz godine 1874. o uvođenju metričkog sistema u Ugarskoj, dakle tek u doba punog razvoja kapitalističkih odnosa.

Drugi dio referata bavi se sistemom šupljinskih mjera u Ugarskoj od 16—19. stoljeća, koji autor smatra osnovnim za sve ostale mjere. Kod toga razlikuje tri glavne grupe: bratislavski vagan u zapadnim i u sjeverozapadnim županijama, mjeru korec-lukna (poljskog porijekla) u sjevernim, kao i kabao grada Košice u sjeveroistočnim i istočnim županijama. Autor se bavi i vinskim mjerama budimske i bratislavske grupe, kao i žitnim mjerama pojedinih ugarskih krajeva (uzimajući u obzir i Erdelj). Kao solidna baza za dalju naučnu analizu uzima se budimska žitna (0,833 l.) i vinska (0,8484 l.) holba.

Na osnovu iznešenih arhivskih i statističkih podataka dolazi autor do zaključka da su regionalne županijske vlasti vodile usprkos navedenih zakonskih propisa svoju vlastitu politiku u pogledu mjera, iz raznih lokalnih i klasnih interesa.